

STATUTEN

1	Name und Sitz	2
2	Zweck	2
3	Mitgliedschaft	2
4	Finanzen	2
5	Organisation	3
5.1	Mitgliederversammlung	3
5.2	Vorstand	4
5.3	Revisionsstelle	4
6	Auflösung	5

Dateiname	Erstellt von / am	Verteiler / z.K.	Seite
1300.01.01-ÜBB.docx	MV DZ 15.06.1983	QMS, Vorstand	1/5

1 Name und Sitz

- Art. 1 Der Verein Werkstätte Drahtzug ist ein im Handelsregister eingetragener Verein im Sinne von Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz in Zürich. Er ist politisch und konfessionell neutral.

2 Zweck

- Art. 2 Der Verein bezweckt, für Menschen mit psychischen Beeinträchtigungen
- Geschützte Werkstätten zu führen und ihnen Arbeit sowie ein Zusatzeinkommen zu ermöglichen,
 - Tagesstätten zu führen und ihnen eine Tagesstruktur zu ermöglichen,
 - Wohnmöglichkeiten zu betreiben und
 - Massnahmen beruflicher Art der Invalidenversicherung durchzuführen.

3 Mitgliedschaft

- Art. 3 Als Mitglieder können natürliche und juristische Personen, die sich für die Ziele des Vereins interessieren, aufgenommen werden.
- Art. 4 Der Vorstand beschliesst über die Aufnahme der Mitglieder. Die Aufnahme kann unter Angabe der Gründe abgelehnt werden. Rekurs an die Mitgliederversammlung ist zulässig. Diese entscheidet endgültig.
- Art. 5 Der Austritt ist jederzeit unter schriftlicher Anzeige an den Vorstand möglich. Mitglieder, die gegen die Interessen des Vereins handeln, können durch Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden. Der Ausschluss ist zu begründen. Rekurs an die Mitgliederversammlung ist zulässig. Diese beschliesst endgültig. Mitglieder, die ihren Jahresbeitrag nicht bezahlen, verlieren ihre Vereinszugehörigkeit.

4 Finanzen

- Art. 6 Die finanziellen Mittel des Vereins bestehen aus:
- a) Mitgliederbeiträgen,
 - b) Leistungsabgeltungen,
 - c) Spenden,
 - d) Erträgen aus Produktion und Dienstleistungen,
 - e) Erträgen aus dem Betreiben von Wohnmöglichkeiten,
 - f) Erträgen aus Massnahmen beruflicher Art der IV.

Die Mitgliederversammlung setzt den Mitgliederbeitrag fest. Dieser beträgt je Mitglied bei natürlichen Personen höchstens CHF 100.00 pro Jahr und bei juristischen Personen höchstens CHF 500.00 pro Jahr.

- Art. 7 Für die Verbindlichkeiten des Vereines haftet nur dessen Vermögen. Jede persönliche Haftung oder Nachleistungspflicht ist ausgeschlossen.

Dateiname	Erstellt von / am	Verteiler / z.K.	Seite
1300.01.01-ÜBB.docx	MV DZ 15.06.1983	QMS, Vorstand	2/5

5 Organisation

Art. 8 Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung,
- der Vorstand,
- die Revisionsstelle.

5.1 Mitgliederversammlung

Art. 9 Die ordentliche Mitgliederversammlung findet in der ersten Hälfte des Kalenderjahres statt. Sie wird durch den Vorstand einberufen.

Art. 10 Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich, mindestens 20 Tage vorher unter Bekanntgabe der Traktanden. Anträge von Mitgliedern müssen spätestens 10 Tage vor der Versammlung schriftlich formuliert beim Präsidenten oder bei der Präsidentin eingegangen sein.

Art. 11 Ausserordentliche Mitgliederversammlungen können durch Beschluss des Vorstandes, durch Beschluss der Mitgliederversammlung oder durch schriftliches Gesuch von einem Fünftel der Mitglieder einberufen werden.

Art. 12 Die Mitgliederversammlung bildet das oberste Organ des Vereins. Sie hat die Aufsicht über die anderen Organe des Vereins und kann diese jederzeit abberufen.

Die weiteren Kompetenzen der Mitgliederversammlung sind:

- a) Abnahme von Jahresbericht und Jahresrechnung sowie Kenntnisnahme des Revisionsberichtes,
- b) Wahl des Vorstandes und des Präsidenten oder der Präsidentin,
- c) Wahl der Revisionsstelle,
- d) Festsetzung des Mitgliederbeitrages,
- e) Genehmigung und Änderung der Statuten,
- f) Beschlussfassung über alle keinem anderen Organ zugeteilten Geschäfte.

Art. 13 Jedes Mitglied hat eine Stimme. Jedes Mitglied kann sich an der Mitgliederversammlung mit schriftlicher Vollmacht durch ein anderes Mitglied vertreten lassen. Ein Mitglied darf höchstens ein anderes Mitglied vertreten.

Jedes Mitglied ist berechtigt, brieflich zu stimmen und zu wählen. Der Vorstand sorgt dafür, dass Stimm- und Wahlzettel mit der Einladung zur Mitgliederversammlung versandt werden. Stimm- und Wahlzettel gelten als ordnungsgemäss zugestellt, wenn der Versand an die dem Verein zuletzt bekanntgegebene Adresse des betreffenden Mitgliedes erfolgt. Brieflich abgegebene Stimmen müssen spätestens am Vortag der Mitgliederversammlung beim Präsidenten oder bei der Präsidentin eingegangen sein. Nachher eingehende Stimmen sind ungültig.

Die Mitgliederversammlung beschliesst mit der Mehrheit der an der Mitgliederversammlung und brieflich abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt der Vorsitzende den Stichentscheid. Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute und im zweiten das relative Mehr. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

Statutenänderungen bedürfen der Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der an der Mitgliederversammlung und brieflich abgegebenen gültigen Stimmen.

Art. 13a Angestellte des Vereins und vom Verein betreute Personen sowie die mit ihnen persönlich verbundenen Person haben kein Stimmrecht.

Persönliche Verbundenheit besteht unter Ehegatten, Partnern und Partnerinnen, die in eingetragener Partnerschaft oder in stabiler eheähnlicher Beziehung leben, sowie unter Verwandten und Verschwägerten bis und mit dem zweiten Grad.

Dateiname	Erstellt von / am	Verteiler / z.K.	Seite
1300.01.01-ÜBB.docx	MV DZ 15.06.1983	QMS, Vorstand	3/5

5.2 Vorstand

Art. 14 Der Vorstand besteht aus fünf bis neun Mitgliedern, einschliesslich des Präsidenten oder der Präsidentin. Die Amtsdauer beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist möglich. Unter Vorbehalt von Artikel 12 Absatz 2 lit. b) konstituiert sich der Vorstand selbst.

Art. 15 Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen und entscheidet über dessen sämtlichen Angelegenheiten, soweit diese nicht nach Gesetz oder Statuten ausdrücklich anderen Organen vorbehalten sind.

In den Aufgabenbereich des Vorstandes fallen insbesondere:

- Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Vollzug ihrer Beschlüsse,
- Festlegung der Geschäftspolitik,
- Bildung von Vorstandsausschüssen und von Kommissionen,
- Bezeichnung einer von der operativen Leitung unabhängigen Stelle zur Regelung von Streitigkeiten zwischen dem Verein Werkstätte Drahtzug und bei ihm angestellten oder in seiner Tagesstätte beschäftigten Menschen mit psychischen Beeinträchtigungen oder Bewohnerinnen und Bewohner seiner Wohngruppen gemäss kantonaler Vorgabe,
- Erlass von Reglementen für den Vorstand, für Vorstandsausschüsse, für Kommissionen, für die Geschäftsleitung sowie Erlass weiterer erforderlicher Geschäftsreglemente,
- Regelung der Stellvertretung des Präsidenten oder der Präsidentin,
- Regelung der Zeichnungsberechtigung,
- Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.

Der Vorstand kann aus seiner Mitte Ausschüsse bestellen. Die Pflichten und Befugnisse allfälliger Ausschüsse richten sich nach den vom Vorstand zu erlassenen Reglementen.

Der Vorstand kann aus seiner Mitte für besondere Aufgaben nach Bedarf Kommissionen einsetzen und mit Personen ergänzen, die nicht dem Vorstand angehören. Der Vorstand regelt Pflichten und Befugnisse der Kommissionen.

Die Vorstandsmitglieder sind zur Leitung des operativen Betriebs nicht befugt.

Art. 16 Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten oder der Präsidentin, unter Angabe der Traktanden, so oft es die Geschäfte erfordern. Ferner tritt der Vorstand auf Verlangen von mindestens drei Vorstandsmitgliedern in der Regel innert eines Monats zu einer Sitzung zusammen. Zur Beschlussfassung ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte aller Vorstandsmitglieder erforderlich. Die Beschlüsse erfolgen mit dem Mehr der anwesenden Stimmen. Der Präsident hat den Stichentscheid.

Der Vorstand kann auch Beschlüsse auf dem Zirkulationsweg fassen sofern nicht ein Vorstandsmitglied die Beratung verlangt.

Zirkulationsbeschlüsse erfolgen mit dem Mehr aller Vorstandsmitglieder.

Alle Beschlüsse und Verhandlungen sind zu protokollieren.

Die Person, welche der Geschäftsleitung vorsitzt, und ein von der Personalkommission bestimmtes Personalkommissionsmitglied (Personalvertretung) können dem Vorstand Anträge stellen und nehmen mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teil.

5.3 Revisionsstelle

Art. 17

- a) Der Verein unterstellt sich der eingeschränkten Revision.
- b) Die Mitgliederversammlung wählt auf die Dauer von jeweils drei Jahren eine nach den Vorschriften des Revisionsaufsichtsgesetzes vom 16. Dezember 2005 zugelassene Revisionsstelle.
- c) Diese prüft die Rechnungsführung und Rechnungslegung des Vereins nach den gesetzlichen und statutarischen sowie den öffentlich-rechtlichen Vorgaben und Vorschriften. Sie erstellt einen schriftlichen Bericht an die Mitgliederversammlung des Vereins.

Dateiname	Erstellt von / am	Verteiler / z.K.	Seite
1300.01.01-ÜBB.docx	MV DZ 15.06.1983	QMS, Vorstand	4/5

6 Auflösung

Art. 18 Die Mitgliederversammlung kann die Auflösung des Vereins mit Zweidrittelmehrheit der Anwesenden beschliessen, wenn das Traktandum in der Einladung eindeutig bezeichnet wurde.

Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Verwendung des Vereinsvermögens, das auf jeden Fall einer Organisation mit ähnlichem Ziel zukommen muss.

Statutenrevision an der Mitgliederversammlung vom 15. Mai 2018 beschlossen.

Dateiname	Erstellt von / am	Verteiler / z.K.	Seite
1300.01.01-ÜBB.docx	MV DZ 15.06.1983	QMS, Vorstand	5/5